



Leistungen von Bundesagentur und Kommunen bei Entgeltausfall in der Coronakrise

Durch die Pandemie werden viele Selbstständige derzeit ohne Einkommen dastehen.
- Wer da nicht auf Reserven, Kredite oder das ALG 1 für Selbstständige zurückgreifen kann, kann (zusätzliche) Leistungen beantragen, nämlich

bei der Bundesagentur für Arbeit

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II)
- Kinderzuschlag

bei der Kommune

- Wohngeld

Zu Voraussetzungen und Unterschieden bei diesen ergänzenden Ansprüchen informieren wir hier in größtmöglicher Kürze. - Grundlage dieser Information ist eine Ausarbeitung des Bereich Recht/Rechtspolitik der ver.di (Stand: 24.3.2020)

gemeinsam.selbstständig.denken

Arbeitslosengeld II

a) Verzicht auf Vermögensprüfung

ALG II ist grundsätzlich zu zahlen, wenn Antragsteller*innen hilfebedürftig sind, d.h. der existentielle Bedarf weder aus Einkommen oder Vermögen (nach Abzug von Freibeträgen) gedeckt ist (§ 9 SGB II). Durch das - nach gegenwärtigem Stand - in Kürze in Kraft tretende Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherheit und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (kurz: Sozialschutz-Paket) wird für alle Anträge, die ab April 2020 gestellt werden, **auf die Prüfung des Vermögens verzichtet** (§ 67 Abs. 2 SGB II). Im Antrag ist jedoch eine Erklärung abzugeben, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Entscheidend ist damit, ob das Einkommen zur Deckung des Existenzminimums ausreicht. Die Regelung gilt mindestens bis zum 30. Juni 2020, sie kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum Jahresende verlängert werden.

Vergleichbare Regelungen wird es auch im SGB XII geben, so dass insbesondere auch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten, welche die Rente bislang durch eine kleinere Beschäftigung aufstockten, bei ausbleibender Vergütung zusätzlich Grundsicherung beantragen können (§ 141 SGB XII).

Weitere Informationen über die Bewilligungsvoraussetzungen für das ALG II finden sich auf den Seiten der gewerkschaftlichen Erwerbslosenarbeit:

<https://www.erwerbslos.de/>

b) Miethöhe und Mietschulden

Die Grundsicherung umfasst den Regelbedarf und die Miete, rechtstechnisch wird letztere als "Kosten der Unterkunft" bezeichnet. Für die Miete wird ab dem April 2020 auf die Prüfung verzichtet, ob die Kosten unangemessen hoch sind (§ 67 Abs. 3 SGB II).

Auch wenn das Jobcenter oder der Grundsicherungsträger die Grundsicherung und damit die Mietkosten nicht sofort zahlen können, wird das Risiko einer Kündigung wegen Mietschulden vermindert. Nach dem ebenfalls in Kürze zu erwartenden Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, wenn die Mietschulden durch Auswirkungen der Pandemie verursacht werden.

gemeinsam.selbstständig.denken

c) Antragstellung

Zur Zeit kann ein Erstantrag auf ALG II nicht online gestellt werden. Im Unterschied zur bisherigen Praxis allerdings ist es jetzt möglich, den Antrag schriftlich oder telefonisch zu stellen. Damit ist es möglich, den heruntergeladenen, ausgedruckten und ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache direkt in den Hausbriefkasten des Jobcenters zu werfen, siehe auch:

<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-13-jobcenter-und-arbeitsagenturen-arbeiten-weiter>

Im schon laufenden Leistungsbezug ist zwischen dem 31. März und dem 31. August kein Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Die vor diesem Datum gestellten Anträge gelten als für 12 Monate weiterbewilligt (§ 67 Abs. 5 SGB II).

Alternative Kinderzuschlag (bei fehlender Deckung des Bedarfs eigener Kinder)

Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der finanziellen Situation des Beschäftigten ist der Antrag auf Zahlung eines Kinderzuschlags bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Der Kinderzuschlag hat gegenüber dem Antrag auf ALG II verschiedene Vorteile, insbesondere dann, wenn die Eltern zwar ihren eigenen Existenzbedarf durch Erwerbstätigkeit decken können, nicht aber den der Kinder:

<https://www.dgb.de/was-aendert-sich-beim-kinderzuschlag>

Es ist damit auch für Selbstständige mit geringem Einkommen,

- deren Kind in ihrem Haushalt lebt
- das unter 25 Jahre alt ist
- das nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt
- und für das Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) bezogen wird

grundsätzlich möglich, einen Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen.

gemeinsam.selbstständig.denken

Das Einkommen (etwa aus Erwerbstätigkeit oder Krankengeld) muss für Lebensgemeinschaften 900 € und für Alleinerziehende 600 € brutto übersteigen. Durch das Sozialschutzpaket wird die Einkommensüberprüfung vereinfacht und nur noch auf das Einkommen des letzten Monats abgestellt. **Auf eine Vermögensüberprüfung wird verzichtet** (§ 20 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz).

Der Antrag kann seit Februar 2020 auch online gestellt werden:

<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-09-zugang-erleichtert-kinderzuschlag-jetzt-online>

Alternative Wohngeld (bei fehlendem ALG II Anspruch)

Über Anträge auf Wohngeld, das bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen weniger strengen Voraussetzungen unterliegt als die Zahlung von ALG II, entscheiden die Kommunen.

Wohngeld wird als Zuschuss gezahlt, wenn

- kein Arbeitslosengeld II bezogen wird
- kein erhebliches Vermögen vorliegt (60.000 € plus 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied)
- und die individuelle Berechnung (unter Berücksichtigung der Zahl der Haushaltsmitglieder, der Miethöhe und des Einkommens) einen Anspruch ergibt.

Ob eine erleichterte Antragstellung möglich ist, muss auf der Internetseite der eigenen Kommune überprüft werden.